



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 28. Februar Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
3.2.2020	Gesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen mit besonderem öffentlichen Bedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landarztgesetz Mecklenburg-Vorpommern – LAG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2122 - 4	50
27.1.2020	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach dem Wohnraumförderungsgesetz Ändert LVO vom 7. Januar 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2330 - 32 - 1	52
5.2.2020	Verordnung zur Übertragung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen am Schloss Schwerin auf den Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Bauzuständigkeitsverordnung – BauZustVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 66 - 14 - 2	53
20.2.2020	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung Ändert LVO vom 2. Juli 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 200 - 6 - 54	54
20.2.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Brexit-Übergangsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 17 - 1)	55
20.2.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 11)	55

Gesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen mit besonderem öffentlichen Bedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landarztgesetz Mecklenburg-Vorpommern – LAG M-V)

Vom 3. Februar 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2122 - 4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der dauerhaften und flächendeckenden Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Land) gemäß § 3.

§ 2 Zulassung

Bewerbende im Studiengang Medizin an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes können im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, veröffentlicht als Anlage zum Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 11. März 2010 (GVOBl. M-V S. 164), zugelassen werden, wenn sie

1. ihre besondere fachliche und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit in einem strukturierten Auswahlverfahren gegenüber der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Regelungen der §§ 5 und 6 nachgewiesen haben und
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land gegenüber verpflichtet haben,
 - a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung zu absolvieren, die nach § 73 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt und
 - b) nach Abschluss der Weiterbildung eine vertragsärztliche hausärztliche Tätigkeit aufnehmen und für eine Dauer von zehn Jahren in den Bereichen ausüben, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 Absatz 1 besteht.

Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nummer 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 4 abgesichert. Die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern wirkt an der Umsetzung der von Bewerbenden im Zusammenhang mit der Vergabe des Studienplatzes eingegangenen Verpflichtungen mit.

§ 3 Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht in den Gebieten eines Zulassungsbezirks, für die der Landesausschuss der Ärzte und

Krankenkassen gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.

(2) Um einschätzen zu können, ob auch in Zukunft ein besonderer öffentlicher Bedarf an hausärztlicher Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen des Landes bestehen wird, ist die Entwicklung der hausärztlichen Versorgung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium unter Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig zu überprüfen.

§ 4 Vertragsstrafe

(1) Bewerbende verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Strafzahlung in Höhe von 250 000 Euro für den Fall, dass sie einer ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommen.

(2) Die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2 kann auf Antrag aufgeschoben werden, wenn ansonsten für die Bewerbenden eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt vor, wenn in der Person des Bewerbenden liegende sehr schwerwiegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe, die nicht vorhersehbar waren und nicht selbst herbeigeführt wurden, das Absolvieren einer Weiterbildung oder die Aufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit vorübergehend oder auf Dauer unzumutbar erscheinen lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann bei einem entstandenen Anspruch des Landes auf eine Strafzahlung auf Antrag auf diese Strafzahlung ganz, teilweise oder zeitweise nach den Regelungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils gültigen Fassung verzichten oder einen Aufschub gewähren.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerbenden, falls die Anzahl von Interessenten die Zahl der Studienplätze, die aufgrund der Quote gemäß § 2 Satz 1 zur Verfügung stehen, übersteigt.

(2) Die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren nach Absatz 1 richtet sich nach

1. der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),

2. dem Ergebnis eines standardisierten und strukturierten, fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
3. der Art und Dauer einer Berufsausbildung in einem nichtärztlichen medizinischen oder pflegerischen Gesundheitsberuf, einer Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit in einer ärztlich geleiteten Einrichtung von mindestens sechs Monaten Dauer, die über eine besondere Eignung für den Studiengang Humanmedizin Aufschluss gibt, sowie
4. strukturierten Auswahlgesprächen.

Dabei ist sicherzustellen, dass keinem der Kriterien ein wesentlich überwiegender Einfluss zukommt. Näheres ist in der Verordnung nach § 6 zu regeln.

(3) Die Teilnahme an strukturierten Auswahlgesprächen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird von der Rangfolge der Bewerbenden abhängig gemacht, die durch die Anwendung der Kriterien nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Satz 2 bestimmt wird.

§ 6

Verordnungsermächtigung/Datenverarbeitung

(1) Das Nähere zu den Verpflichtungen, die aus der Zuteilung eines Studienplatzes nach diesem Gesetz gegenüber dem Land erwachsen und ihrer Durchsetzung gemäß § 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und § 4, zum Bewerbungsverfahren und zum Auswahlverfahren gemäß § 5 sowie zur Bestimmung der zuständigen Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Vergabe von Medizinstudienplätzen nach diesem Gesetz (zuständige Stelle) regelt das für Gesundheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Die zuständige Stelle darf personenbezogene Daten von Bewerbenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten, soweit dies für die Auswahl und die Zulassung der Bewerbenden und zum Abschluss und zur Durchsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich ist.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 3. Februar 2020

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach dem Wohnraumförderungsgesetz*

Vom 27. Januar 2020

Aufgrund

- des § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1652) geändert worden ist, sowie
- des § 9 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 7. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 81) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die Ermächtigung, die zuständige Stelle nach § 3 Absatz 2 Satz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes zu bestimmen, wird auf das für Bau zuständige Ministerium übertragen.

(2) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes wird auf das für Bau zuständige Ministerium übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Januar 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert LVO vom 7. Januar 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2330 - 32 - 1

Verordnung zur Übertragung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen am Schloss Schwerin auf den Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Bauzuständigkeitsverordnung – BauZustVO M-V)

Vom 5. Februar 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 66 - 14 - 2

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes vom 24. September 2019 (GVOBl. M-V S. 618) verordnet das Finanzministerium mit Zustimmung des Finanzausschusses:

§ 1

Dem Landtag wird die Zuständigkeit für folgende Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Schloss Schwerin übertragen:

- a) Grundsanierung Schlossgartenflügel und Neubau Plenarsaal,
- b) Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket, Garderoben und Toilettenbereich,
- c) Instandsetzung der Fassade Schlossgartenflügel im Zusammenhang mit der Realisierung des Plenarsaals,
- d) Pflasterung Innenhof,
- e) Realisierung Brandschutzkonzept (inhaltliche Federführung im gesamten Gebäude sowie bauliche Umsetzung in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in Räumen der Gastronomie),
- f) Bauunterhalt im Gebäude (für Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in den Räumen der Gastronomie),
- g) Sanierung Burgseeflügel, innen (3. Obergeschoss bis Dachgeschoss) und Ausbau Konferenzbereich,
- h) Grundinstandsetzung 3. Obergeschoss Präsidialbereich,
- i) Erneuerung der Netzverkabelung/Neuordnung Medientrassen,
- j) Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket, Planung und Bau der Garderobe für die Mitarbeiter des Landtages unter dem Hauptportal und
- k) Planung Gastronomiekonzept/Planung der Maßnahme gastronomischer Ausbau des Medaillonsaals mit Nebenräumen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwerin, den 5. Februar 2020

**Der Finanzminister
Reinhard Meyer**

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung

Vom 20. Februar 2020

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1685) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. August 2015 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 14a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 9“ durch die Angabe „§ 14a Absatz 9“ und die Angabe „§ 14d“ durch die Wörter „§ 14f Absatz 7, § 14h Absatz 5 und § 14k“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. Februar 2020

**Für die Ministerpräsidentin
Harry Glawe
Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Brexit-Übergangsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

(GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 17 - 1)

Gemäß § 3 Absatz 2 des Brexit-Übergangsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 766) wird durch das Ministerium für Inneres und Europa bekannt gegeben, dass das Brexit-Übergangsgesetz Mecklenburg-Vorpommern nach seinem § 3 Absatz 1 mit Inkrafttreten des Austrittabkommens des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (ABl. der Europäischen Union L 29 vom 31.1.2020, S. 7 – 187) am 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 20. Februar 2020

**Der Minister
für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 11)

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 22. März 2019/4. April 2019 zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (GVOBl. M-V S. 763) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 2 am 18. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 20. Februar 2020

**Für die Ministerpräsidentin
Lorenz Caffier
Der Minister für Inneres und Europa**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
